

Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Fraktionsvorstand: 3
Georg Simonek
Marianne Spring-Räumschüssel
Andy Schöngarth
Jean-Pascal Hohm

Email: fraktion@afd-cottbus.de
Telefon: 0355 / 29 06 81 47

Anfrage **Beitrag der Kinder- und Jugendbeauftragten zum „Schulstreik gegen Wehrpflicht“ am 25. September 2026**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schick,

über das Instagram-Profil „leasattler_cottbus“, auf dem Frau Lea Sattler als Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Cottbus/Chóśebuz auftritt, wurde ein Beitrag zum „Schulstreik gegen Wehrpflicht“ am 25. September 2026 verbreitet.

Die Kinder- und Jugendbeauftragte ist nach den Angaben der Stadt im Büro des Oberbürgermeisters angesiedelt [1].

Die Versammlung in Cottbus war für 11:30 Uhr auf dem Altmarkt angemeldet und fand damit während der regulären Unterrichtszeit statt [2][3]. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg hatte vorab gegenüber der Presse erklärt: „Die Teilnahme an einer Demonstration zur Unterrichtszeit ist als unentschuldigte Fehlzeit zu werten; es gilt die Schulpflicht.“ [2]

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Oberbürgermeister:

1. War die Verbreitung des Beitrags zum „Schulstreik gegen Wehrpflicht“ durch die Kinder- und Jugendbeauftragte mit dem Büro des Oberbürgermeisters abgestimmt?

2. Welche dienstlichen Vorgaben gelten für Veröffentlichungen der Kinder- und Jugendbeauftragten in sozialen Medien, insbesondere zu politischen Versammlungen?

Bitte die einschlägige Dienstanweisung oder Richtlinie benennen und angeben, ob das genannte Instagram-Profil als dienstliches Profil geführt wird.

3. Wie bewertet der Oberbürgermeister die Verbreitung eines Beitrags zu einer Versammlung während der Unterrichtszeit durch eine städtische Beauftragte, wenn dieser Beitrag keinen Hinweis auf die geltende Schulpflicht enthält?

Bitte dabei auf das für amtliche Äußerungen geltende Sachlichkeitsgebot eingehen.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Stadtverwaltung, damit Veröffentlichungen der Kinder- und Jugendbeauftragten zu Veranstaltungen während der Unterrichtszeit künftig auch auf die Schulpflicht und die möglichen Folgen unentschuldigtes Fehlens hinweisen?

Begründung:

Es steht außer Frage, dass Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informiert und zur demokratischen Beteiligung ermutigt werden sollen. Das gehört ausdrücklich zur Arbeit der Kinder- und Jugendbeauftragten, die nach der Aufgabenbeschreibung der Stadt die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Cottbus/Chóśebuz ist [1].

Gerade deshalb sollte eine städtische Beauftragte junge Menschen auch über die rechtlichen Rahmenbedingungen informieren. Nach § 44 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht ist in § 42 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet [4].

Amtliche Äußerungen sind zudem an das für jedes staatliche Handeln geltende Sachlichkeitsgebot gebunden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat 2017 entschieden, dass ein Oberbürgermeister mit dem Aufruf zur Teilnahme an einer Gegendemonstration unzulässig in den Wettstreit der politischen Meinungen eingegriffen hat [5].

Die Anfrage soll klären, ob der Beitrag innerhalb der Stadtverwaltung abgestimmt war, welche Vorgaben für Veröffentlichungen der Kinder- und Jugendbeauftragten gelten und wie die Stadtverwaltung künftig sicherstellt, dass Kinder und Jugendliche vollständig informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Simonek
Fraktionsvorsitzender

Quellen:

[1] Stadt Cottbus/Chóśebuz: Kinder- und Jugendbeauftragte. <https://cottbus.de/verwaltung/ob/buero/beauftragte-der-stadt-cottbus/kinder#und-jugendbeauftragte/>

[2] Niederlausitz aktuell: „Kein Ausschlussverfahren am Steenbeck-Gymnasium vor Schulstreik“, 24.09.2026. <https://www.niederlausitz#aktuell.de/niederlausitz-aktuell/orte/cottbus/322275/schulstreik-brandenburg-ministerium-max-steenbeck-gymnasium-2026.html>

[3] Radio Cottbus: „Rund 250 Menschen demonstrieren in Cottbus gegen Wehrpflicht“, 26.09.2026. <https://www.radiocottbus.de/lausitz#news/2026/09/26/rund-250-menschen-demonstrieren-in-cottbus-gegen-wehrpflicht/>

[4] Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG), §§ 42 und 44. <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg>

[5] Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.09.2017, 10 C 6.16, Rn. 28 bis 31. <https://www.bverwg.de/130917U10C6.16.0>